

# **FR\_GERICHTE 501 2021 127 vom 6. Mai 2022**

FR Kantonsgericht, 2022-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2021\\_127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2021_127)

FR: FR\_GERICHTE 501 2021 127 du 6 mai 2022

IT: FR\_GERICHTE 501 2021 127 del 6 maggio 2022

## **Regeste**

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als beschuldigte und erstinstanzlich auch verurteilte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. Die Berufung erfolgte frist- und formgerecht und entspricht den gesetzlichen Anforderungen, folglich ist darauf einzutreten. Kantonsgericht KG Seite 3 von 8

### **E. 2**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Berufungsführer ficht das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an, wenn auch nicht in allen Punkten selbständig. Das erstinstanzliche Urteil ist somit grundsätzlich in sämtlichen Ziffern zu überprüfen, wobei die nur als Konsequenz des beantragten Freispruchs angefochtenen Punkte (rechtliche Würdigung, Strafzumessung, Kosten) lediglich zu überprüfen sind, wenn der Gerichtshof im Schuldpunkt zu einem anderen Ergebnis kommen sollte. Der Strafappellationshof verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist aufgrund der alleinigen Berufung des Berufungsführers an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

### **E. 3**

Das Rechtsmittelverfahren beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts werden gemäss Art. 389 Abs. 2 StPO nur wiederholt, wenn a. Beweisvorschriften verletzt worden sind; b. die Beweiserhebungen unvollständig waren; c. die Akten über die Beweis- erhebungen unzuverlässig erscheinen. Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Vorliegend erscheint es nicht erforderlich, über die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Haupt- verfahren erhobenen Beweise hinauszugehen. Der Strafappellationshof kann sich auf die Einver- nahme des Berufungsführers sowie den Beizug der Akten beschränken.

### **E. 4**

Der Berufungsführer macht eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 398 Abs. 3 Bst. b StPO), eine Verletzung der Unschuldsvermutung und des Grundsatzes «in dubio pro reo» geltend. Er bestreitet, im Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Vorfälle der Lenker des

Fahrzeugs mit den Kontrollschildern FR bbb gewesen zu sein.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die von Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 14 Abs. 2 Uno-Pakt II und Art. 6 Abs. 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung sowie als ihre direkte Folge der Grundsatz „in dubio pro reo“ betreffen sowohl die Beweislast als auch die Beweiswürdigung im weiten Sinne. Als Beweislastregel bedeutet sie im Urteilsstadium, dass die Beweislast der Anklage obliegt und dass vom Zweifel der Beschuldigte profitieren muss. Als Beweiswürdigungsregel bedeutet die Unschuldsvermutung, dass der Richter sich nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären kann, wenn aus einem objektiven Blickwinkel in Bezug auf das Bestehen dieses Sachverhalts Zweifel bestehen. Nicht entscheidend ist, dass bloss abstrakte und theoretische Zweifel bestehen, die jederzeit möglich sind, da eine absolute Sicherheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um ernsthafte und unüberwindbare Zweifel handeln, das heisst Zweifel, die sich aufgrund der objektiven Sachlage aufzwingen. Werden die Beweiswürdigung und die Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 den Grundsatz „in dubio pro reo“ kritisiert, weist dieser keine weitere Tragweite als das Willkürverbot auf (vgl. BGE 145 IV 154 E. 1.1 mit Hinweisen, in Pra 108 (2019) Nr. 139). Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden. Der Beweiswürdigung voraus geht die Sammlung und Sichtung von (prozessual zulässigen) Beweismitteln, die zur Feststellung des tatbestandserheblichen Sachverhalts beitragen können. Das Beweismaterial wird zunächst auf seine grundsätzliche Eignung und Qualität hin beurteilt: Einerseits müssen die einzelnen Beweismittel ihrer Natur und ihrer Aussage nach tatsächlich zur Klärung der konkreten Tatfrage beitragen können (Beweiseignung). Andererseits muss ihr grundsätzlicher Beweiswert feststehen. Die anschliessende Beweiswürdigung betrifft die inhaltliche Auswertung der aufgenommenen Beweismittel. Diese erfolgt gegebenenfalls mithilfe von Richtlinien, aber nicht nach ergebnisbezogenen Beweisregeln oder -theorien. Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es einen weiten Ermessensspielraum (BGE 144 IV 345 E: 2.2.3.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Nach Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen. Die Regel, wonach niemand gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten, stellt einen allgemeinen Grundsatz dar, der sich aus Art. 32 BV ableitet und im Strafverfahren anwendbar ist. Der in einem Strafverfahren Beschuldigte ist demnach nicht zur Aussage

verpflichtet. Gestützt auf sein Recht, nicht zu antworten, ist er berechtigt zu schweigen, ohne dass ihm daraus Nachteile erwachsen und ohne dass dies einen Beweis oder ein Indiz für seine Schuld darstellt. Die ausdrückliche Garantie, dass jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, enthält Art. 14 Abs. 3 Bst. g UNO-Pakt II. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche mit derjenigen des EGMR übereinstimmt, leitet sich diese Garantie auch direkt aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ab. Die rechtliche Anerkennung des Rechts, nicht zu antworten, beschränkt sich auf das Recht zu schweigen. Sie verhindert nicht, dass der Richter in einem auf der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) beruhenden Urteil das Verhalten des Beschuldigten anlässlich seiner Aussage berücksichtigt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es unter bestimmten Umständen zulässig ist, aus dem Schweigen des Beschuldigten Schlussfolgerungen zu seinen Ungunsten zu ziehen, sofern es andere direkte Beweise zu seinen Lasten gibt, die Licht in den Sachverhalt gebracht haben, so dass seine Weigerung zu antworten vernünftigerweise als ein Element zu seinen Lasten interpretiert werden muss. Das Recht zu schweigen hindert die Strafbehörde nicht daran, bei der Beurteilung der Beweiskraft der belastenden Elemente das Schweigen des Betroffenen in Situationen zu berücksichtigen, in denen von ihm zweifellos eine Erklärung erwartet werden darf (vgl. Urteil BGer 6B\_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Als Beweismittel zur Frage der Lenkereigenschaft des Beschuldigten liegen der Anzeigerap- port vom 16. April 2020 mit dem Einvernahmeprotokoll der ersten Einvernahme des Beschuldigten vom 11. April 2020, dem Einvernahmeprotokoll der Auskunftsperson vom 16. April 2020 und dem Fotodossier sowie die mündlichen Aussagen des anzeigenden Polizisten und die wenigen Aussagen Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 des Beschuldigten vor. Der Beschuldigte hat sich grösstenteils auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen; aus diesem Schweigen dürfen ihm keine Nachteile erwachsen. Nachdem den Polizeibeamten am Samstag, 11. April 2020, um 16.37 Uhr, anlässlich einer Verkehrs- überwachung ein blaues Fahrzeug aufgefallen war, welches mit hoher Geschwindigkeit von Düdingen in Richtung C. \_\_\_\_\_ fuhr, und dieses nicht angehalten werden konnte, verfolgten sie das Fahrzeug mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn, verloren es jedoch aus den Augen (vgl. act. 2001). Bei der Durchfahrt schaute der Lenker des Fahrzeugs in Richtung des Polizeifahrzeugs und der Polizeibeamten (vgl. act. 17 S. 4). Sie konnten erkennen, dass eine Person alleine im Fahrzeug sass und der Fahrer eine Baseball-Mütze trug (act. 17 S. 8). Die Polizeibeamten trafen auf dem Parkplatz des Campings C. \_\_\_\_\_ auf das Fahrzeug, wobei es ihnen gelang, den Lenker zu erkennen sowie das Fahrzeug als Opel Astra, versehen mit den Kontrollschildern FR bbb, zu identi- fizieren (act. 2001). Beide Fahrzeuge fuhren auf dem Parkplatz langsam, so dass die Polizeibeamten den Fahrer und sein Gesicht erkennen konnten (act. 17 S. 4 und 8). Der Lenker flüchtete in Richtung Düdingen. Die Polizeibeamten folgten ihm, verloren das Fahrzeug abermals aus den Augen. Schliesslich konnte das besagte Fahrzeug um 17.00 Uhr in D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, bei der F. \_\_\_\_\_, ausfindig gemacht werden. Der Motor und die Reifen waren noch warm. Das Fahrzeug konnte durch das vordere Kontrollschild eindeutig identifiziert werden; das hintere Kontrollschild war entfernt worden (vgl. act. 2001 und 2008). Eine Patrouille begab sich nach G. \_\_\_\_\_ ans Domizil der Halterin des Fahrzeuges und Mutter des Beschuldigten, wo sie auf dessen Bruder traf, welcher angab, das besagte Fahrzeug werde von seinem Bruder A. \_\_\_\_\_ gefahren (act. 2002 und act.

17 S. 6). Die Polizeibeamten kontaktierten den Beschuldigten daraufhin telefonisch, wobei dieser angab, mit dem Zug von D. \_\_\_\_\_ nach H. \_\_\_\_\_ gefahren zu sein und sich dort aufhalte, er aber innert 40 Minuten vor Ort sein könne. Es stellte sich allerdings heraus, dass sich der Beschuldigte gar nicht in I. \_\_\_\_\_ aufhielt, sondern in D. \_\_\_\_\_ (vgl. act. 2002). Die Polizeibeamten hatten ein Signalement einer Person mit rotem Oberteil und einer Schirmmütze durchgegeben. Eine Patrouille hatte aufgrund dieses Signalements eine Person erkannt, die dieser Beschreibung entsprach und vom J. \_\_\_\_\_ in Richtung Bahnhof lief (act. 17 S. 6). Vor Ort erkannten die Polizeibeamten die Person aufgrund seines Aussehens und seiner Kleidung und identifizierten ihn als den flüchtigen Lenker des Opel Astra (act. 2002). Die Polizeibeamten haben den Beschuldigten im Fahrzeug auf dem Parkplatz des Camping in Schiffenen gesehen, er hat sie angesehen und kurze Zeit später in Düringen haben sie ihn wiedererkannt (act. 17 S. 10). Ein um 18.09 Uhr durchgeführter Alkoholttest ergab ein positives Resultat von 0.55 mg/l. Die Polizeibeamten konnten im Fussraum des Beifahrersitzes drei leere Bierdosen erkennen (vgl. act. 2002 und act. 17 S. 6). Am darauffolgenden Tag kreuzten die Polizeibeamten anlässlich einer Patrouillentätigkeit den Beschuldigten am Steuer des Opel Astra mit den Kontrollschildern FR bbb auf der Höhe des Bahnhofs in D. \_\_\_\_\_ (act. 2002). Wm K. \_\_\_\_\_ war sich sicher, dass es sich beim Lenker um den Beschuldigten handelte (act. 17 S. 4 und 6). Der Beschuldigte verweigerte zu den ihm gemachten Vorwürfen grösstenteils seine Aussage. Vor dem Polizeirichter gab er einzig zu Protokoll, nicht am Steuer des Fahrzeugs gewesen zu sein und nicht sagen zu können, wer am Steuer gewesen sei. Der Opel Astra gehöre seiner Mutter und er sei an diesem Tag nicht mit diesem Opel Astra gefahren (act. 17 S. 2).

#### **E. 4.4**

Anlässlich der Berufungsverhandlung vor dem Strafappellationshof bestätigte der Berufungsführer seine bisher gemachten Aussagen. Er gibt weiterhin an, an diesem Tag nicht mit dem Opel Astra gefahren zu sein. Es sei nicht möglich, dass die Polizei gesehen habe, dass er vom J. \_\_\_\_\_ Richtung Bahnhof gelaufen sei, weil er in Freiburg gewesen sei. Mit dem Opel Astra sei er mehrfach kontrolliert worden und dies auch zu ungewöhnlichen Zeiten, beispielsweise als er Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 morgens von zu Hause weggefahren sei, um arbeiten zu gehen. Die ständigen Kontrollen und das Verhalten der Polizei habe er als Schikane empfunden. Seit das Fahrzeug auf den Namen seiner Mutter registriert sei und er nun auch noch den Typ und die Nummernschilder gewechselt habe, habe er Ruhe vor der Polizei. Am Opel Astra habe er lediglich Teile ausgetauscht und diese vom Strassenverkehrsamt eintragen lassen, wie es sich gehöre.

#### **E. 4.5**

Die Aussagen und Angaben des Polizeibeamten scheinen dem Strafappellationshof glaubwürdig und in sich stimmig. Der Hof sieht keinen Grund, warum dieser lügen und einen falschen Anzeigerapport erstellen sollte. In seinem Anzeigerapport schildert der Polizeibeamte den Vorfall sachlich, konstant und ohne zu übertreiben. Diesem durch Wm K. \_\_\_\_\_ fünf Tage nach dem Vorfall verfassten Anzeigerapport sowie seinen Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung misst der Strafappellationshof einen hohen Grad der Zuverlässigkeit zu. Es ist kein Grund ersichtlich, wieso die Darstellung im Anzeigerapport die tatsächlichen Geschehnisse nicht korrekt darstellen sollte. Ein Eigeninteresse scheidet aus. Es kann folglich festgehalten werden, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen und auch kein Grund ersichtlich ist, dass der vereidigte Polizeibeamte falsche Aussagen machen und den Beschuldigten zu Unrecht belasten

sollte. Es bestehen keine vernünftigen Gründe, am Polizeirapport und den Aussagen des Polizeibeamten zu zweifeln. Demgegenüber verweigerte der Beschuldigte die Aussage bzw. machte nur wenige Angaben. Vor dem Polizeirichter und auch vor dem Strafpappellationshof gab er an, an diesem Tag nicht mit dem Opel Astra gefahren zu sein. Als die Polizei das Fahrzeug in Düdingen entdeckte, waren der Motor und die Reifen noch warm. Aus den Erklärungen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung ergibt sich klar, dass er der Hauptlenker und faktisch auch Halter dieses Fahrzeugs war und die Mutter lediglich formell als Halterin eingetragen war. Das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er sich von der Polizei schikaniert gefühlt habe und sie es wohl auf ihn abgesehen hätten, ist vorliegend nicht stichhaltig. Entgegen der Annahme des Beschuldigten, dass er von Anfang an als verdächtig galt, haben die Polizeibeamten ihn erst bei seinem Eintreffen beim Opel Astra als A. \_\_\_\_\_ identifiziert. Vorher hatten sie lediglich ein Signalement des flüchtigen Lenkers, ohne aber Kenntnis über dessen Identität zu haben.

#### **E. 4.6**

Nach Würdigung der sich aus den Akten ergebenden Beweise und Indizien sowie der Aussagen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung kommt der Strafpappellationshof zum Schluss, dass bei objektiver Betrachtung keine erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt am Steuer des blauen Opel Astra mit den Kennzeichen FR bbb sass. Unter diesen Umständen auf seine Täterschaft zu schliessen, verstösst nicht gegen die Unschuldsvermutung und den Grundsatz «in dubio pro reo».

#### **E. 4.7**

Bei dieser Beweislage kann der Sachverhalt als genügend erstellt erachtet werden. Der Berufungsführer hat sich darauf beschränkt, zu bestreiten, zum Tatzeitpunkt das erwähnte Fahrzeug gelenkt zu haben. Die übrigen Feststellungen des Vorrichters blieben seinerseits unbestritten. Es kann demnach auf die entsprechenden Feststellungen des Vorrichters verwiesen werden (angefochtenes Urteil, S. 5 f.). Der Strafpappellationshof macht sich diese zu eigen (Art 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 5**

Der Berufungsführer ficht die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhaltes, die Strafzumessung sowie den Kostenpunkt nicht selbständig an, sondern nur als Folge der beantragten Freisprüche. Soweit erforderlich, kann auch diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen des Polizeirichters verwiesen werden (angefochtenes Urteil E. 3.2 – 3.6 S. 6f., E. 4 S. 8f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Kantonsgericht KG Seite 7 von 8

#### **E. 6**

Dem Gesagten zufolge ist die Berufung abzuweisen und die Verurteilung des Berufungsführers wegen Hinderung einer Amtshandlung, einfacher und mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln und Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zu bestätigen.

#### **E. 7.1**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Für das Berufungsverfahren gilt, dass die Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen haben (Art. 428 StPO). Fällt die

Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei vorliegendem Verfahrensausgang hat der Berufungsführer sowohl die erst- wie auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend im erstinstanzlichen Verfahren CHF 1'000.- (Gerichtsgebühr: CHF 750.-; Auslagen: CHF 250.-) und im Berufungsverfahren CHF 2'200.- (Gerichtsgebühr: CHF 2'000.-; Auslagen: CHF 200.-) zu tragen (Art. 426 und 428 StPO).

## **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch des Berufungsführers auf Entschädigung oder Genugtuung nach Art. 429 StPO. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Polizeirichters des Sensebezirks vom 22. Juni 2021 wird bestätigt. Es lautet wie folgt: 1. A.\_\_\_\_\_ wird verurteilt wegen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB), einfacher und mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 und 2 SVG) sowie Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Motorfahrzeug) (Art. 91a Abs. 1 SVG), begangen am 11. April 2020. 2. A.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Zusammenhang mit dem Überholen trotz angeblichem Gegenverkehr bei der Fahrt von L.\_\_\_\_\_ in Richtung C.\_\_\_\_\_ am 11. April 2020. 3. Die Strafe wird festgesetzt auf eine bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 60.00 mit einer Probezeit von fünf Jahren sowie eine Busse von CHF 300.00 (Art. 34, 47, 49 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 106 StGB). 4. Wird die Busse nicht fristgerecht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, tritt an ihre Stelle eine Freiheitsstrafe von drei Tagen (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB). 5. Auf schriftliche Anfrage innerhalb von 30 Tagen an den Polizeirichter kann A.\_\_\_\_\_ beantragen, die Bezahlung der Busse in Form von gemeinnütziger Arbeit zu leisten Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 (ausmachend 12 Stunden). Die Verfahrenskosten können nicht durch das Leisten von gemeinnütziger Arbeit bezahlt werden. Die Vollzugsmodalitäten werden zu einem späteren Zeitpunkt vom Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe festgelegt (Art. 79a StGB). 6. Die Kosten des Verfahrens von CHF 1'000.00 (Gebühr CHF 750.00, Auslagen CHF 250.00) werden A.\_\_\_\_\_ auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO). II. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 2'200.- festgesetzt (Gerichtsgebühr: CHF 2'000.-; Auslagen: CHF 200.-). Sie werden A.\_\_\_\_\_ auferlegt. III. A.\_\_\_\_\_ wird keine Entschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 6. Mai 2022/fju Der Vizepräsident: Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.